

- Verwirkung von Grundrechten
- Feststellung der Fassungswidrigkeit von Parteien
- Beschwerden im Wahlprüfungsverfahren
- Anklagen gegen der Bundespräsidenten
  - Richteranklagen
  - Organstreit
- Verfassungsstreit zw. Bund und Ländern
  - Abstrakte Normenkontrolle
  - Konkrete Normenkontrolle
  - Verfassungsbeschwerde

Aufgaben

Beschlussfähig mit mindestens 6 Richtern pro Senat

- Verhandelt wird "öffentlich und mündlich"
- kein Verstoß gegen das GG feststellbar

bei bestimmten Verfahren ist für nachteilige Entscheidungen für den Antragsgegner (Parteienverbot, Verwirkung von Grundrechten) eine 2/3 Mehrheit nötig

Verfahren und Entscheidung

# Bundesverfassungsgericht

gaben

Eigenschaften

Oberstes und un

Richter unterlieg

Eigener Haushalt

Regulierung: GG,

dung

Zielsetzung

keine B

'politica

nur die

Kontrol

Aufbau

Plenum bestehend aus al

zwei Senate

1. Grun

2. Staa

Kammern mit je 3 Mitglie

1951-2001 sind 6119 Sen


109366 Kamm

unabhängiges Verfassungsorgan des Bundes  
unterliegen keiner Dienstaufsicht/Weisungsbefugnis  
Haushalt  
Regelung: GG/BVerGG/GOBVerf




Institutionelle Realisierung der Gewaltenteilung:  
Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut;  
sie wird durch das Bundesverfassungsgericht, durch die in  
diesem Grundgesetz vorgesehenen Bundesgerichte und  
durch die Gerichte der Länder ausgeübt.

keine Beurteilung der politisch-sachlichen Erwägung  
political-question-doctrin\* -judicial self-restraint  
nur die Frage der Verfassungskonformität und nur in diesem  
Zusammenhang: Zweckmässigkeitserwägung  
Kontrolle nicht Herstellung von Gesetzen

aus allen 16 Richtern  regelt Zuständigkeit der Senate im Rahmen der Gesetze  
entscheidet, wenn ein Senat von der Rechtsauf-  
fassung des anderen Senats abweichen will

1. Grundrechtssenat (8 Mitglieder)
2. Staatsrechtssenat (8 Mitglieder)

Mitgliedern  befinden größtenteils darüber, ob eine Verfassungs-  
beschwerde zur Entscheidung angenommen

19 Senatsentscheidungen und  
Kammerbeschlüsse